



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“


Siegmond Ehrmann, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

**Platz der Republik 1
11011 Berlin**

**Jakob-Kaiser-Haus
Raum 1.446**


 (030) 227 – 77 654


 (030) 227 – 76 654

 siegmund.ehrmann@bundestag.de

Wahlkreis

Hopfenstraße 4
47441 Moers


 (02841) 99 805 99


 (02841) 99 805 88

 siegmund.ehrmann@wk.bundestag.de

Wahlkreis

Südwall 38
47798 Krefeld

 (02151) 31 96 50

 (02151) 82 07 611

 siegmund.ehrmann@wk2.bundestag.de

Bericht aus Berlin 18/2006

Berlin, 30. November 2006

- I. Zur Lage

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU hat auf ihrem Parteitag ihre Ministerpräsidenten und deren dreistes Mit-hineinregieren in die Bundespolitik abgestraft. Drei Ministerpräsidenten standen bei der Wahl zum Stellvertretenden Bundesvorsitzenden der CDU zur Wahl. Keiner von ihnen hat 70 Prozent der Stimmen erreicht. Roland Koch war mit 68 Prozent noch der Beste, Christian Wulff erhielt 66 Prozent und der selbsternannte Arbeiterführer aus NRW hat mit 57 Prozent gerade mal etwas mehr als die Hälfte der Delegierten mit seiner Politik überzeugt. Bleibt zu hoffen, dass die Ministerpräsidenten der CDU aus diesem Ergebnis lernen und sich künftig aus der Bundespolitik etwas mehr heraushalten und das Regieren der Bundeskanzlerin und den Sozialdemokraten überlassen. In den Ländern gibt es genug zu tun und darauf sollten sie sich jetzt auch konzentrieren.



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Inhaltlich hat der Parteitag gezeigt, dass ein tiefer Riss durch die Union geht. Auf der einen Seite Ministerpräsidenten wie Christian Wulff, Günther Oettinger, Ole van Beust, die die Leipziger Beschlüsse von 2003 nach wie vor für gut heißen und keine inhaltliche Änderungen vornehmen wollen, auf der anderen Seite mit Jürgen Rüttgers, Peter Müller Ministerpräsidenten, die die Leipziger Beschlüsse korrigieren wollen.

Konkretisiert wird diese Auseinandersetzung dann in Anträgen, die zwar alle beschlossen werden, inhaltlich aber nicht einer Richtung zuzuordnen sind. Die CDU hat auf ihrem Parteitag einen inhaltlichen Spagat vollführt, der sehr beachtlich ist. Wenn ein Parteitag gleichzeitig den Kündigungsschutz einschränken und die Tarifautonomie beschneiden will, auf der anderen Seite die Zahldauer des Arbeitslosengeldes für Ältere verlängern und das Schonvermögen bei Arbeitslosen erhöhen will, dann passt das einfach nicht zusammen. Diesen Spagat muss die Union schnellstens auflösen, sonst wird es irgendwann mal schmerzhaft.

Wir bleiben weiterhin initiativ: Das Bundeskabinett wird in dieser Woche die Anpassung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beschließen. Vor dem Hintergrund steigender Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze, mit der wir 2012 beginnen und die 2029 abgeschlossen sein wird, eine der wichtigsten rentenpolitischen Maßnahmen. Die gesetzliche Rentenversicherung soll so auch für die nachfolgenden Rentnerjahrgänge zukunftsfester gemacht und der Beitragssatz weiter stabilisiert werden.

Mit dieser Maßnahme lösen wir bei den Menschen keine Begeisterungstürme aus. Angesichts der immer noch zu hohen Arbeitslosigkeit ist dies auch nachzuvollziehen. Aber Politik muss vorausschauend und weitsichtig handeln, darf sich nicht nur auf die Tagespolitik konzentrieren. Wir müssen auch heute schwierige Entscheidungen treffen, die für die Zukunft Deutschlands unerlässlich sind. Die Rente mit 67 gehört dazu.

Die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ist aber nur die eine Seite der Medaille. Wir müssen parallel dazu auch die Beschäftigungschancen älterer



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Arbeitnehmer verbessern und erhöhen. Deshalb wird das Bundeskabinett morgen auch die Initiative 50plus beschließen.

Beide Maßnahmen, Rente mit 67 und Initiative 50plus gehören zusammen und beide Maßnahmen sind unerlässlich. Wir wissen, dass uns in Zukunft aufgrund des demografischen Wandels junge, qualifizierte Erwerbspersonen fehlen werden. Mit der Rente mit 67 wirken wir deshalb dem drohenden Fachkräftemangel entgegen und mit der Initiative 50plus sorgen wir dafür, dass wir die Erfahrung und das Wissen älterer Arbeitnehmer besser als bisher nutzen.

Wir haben in der letzten Zeit über einige, auch neue Auslandseinsätze unserer Bundeswehr diskutiert und abgestimmt. Bei all diesen Diskussionen über die Entsendung unserer Truppen und der Verlängerung von Einsätzen im Ausland muss man sich auch bewusst machen, dass Einsätze auch beendet werden können und sollten, wenn die Umstände dies zulassen. Wir gehen in dieser Woche einen ersten Schritt in diese Richtung, wenn wir den Einsatz unserer Truppen in Bosnien und Herzegowina im Rahmen des ALTHEA-Mandates zwar erneut um ein weiteres Jahr verlängern. Aber erstmals verkleinern wir unsere Einsatztruppe dort. Konnten bislang bis zu 3.000 Soldatinnen und Soldaten entsendet werden, beschränken wir das Mandat nun auf bis zu 2.400. Tatsächlich eingesetzt sind zur Zeit knapp 900 deutsche Soldatinnen und Soldaten. Ich hoffe, dass wir auch diese bald vollständig zurückholen können, wenn die Arbeit in Bosnien und Herzegowina beendet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

II. Zur Woche

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Wir beraten in dieser Woche in 2./3. Lesung ein Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Wir haben bereits in diesem Jahr unsere Zusage eingehalten, die Kommunen jährlich um 2,5 Mrd. Euro bei den Unterkunft- und Heizungskosten zu entlasten. Mit 29,1 Prozent hat sich der Bund an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Dieses Gesetz hat den Kommunen und Landkreisen Planungssicherheit verschafft und den Raum für öffentliche Investitionen eröffnet.

Die Koalition hat sich in dem nun vorliegenden Gesetz mit den Ländern darauf verständigt, den Beitrag des Bundes für die nächsten Jahre anzuheben. Ab dem kommenden Jahr beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft für SGB II-Empfänger mit 4,3 Mrd. Euro, das sind 31,8 Prozent der Kosten. Die Beteiligung für die Jahre ab 2008 soll auf Basis einer gesetzlich verankerten Formel angepasst werden. Auch diese Neuregelung schafft für die kommenden Jahre Planungssicherheit für die Kommunen. Damit wird sichergestellt, dass sie auch weiterhin um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Gesetz über die Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2007

Verlässlichkeit und nachhaltig finanzielle Stabilität der Rentenfinanzen sind Leitlinien unserer Rentenpolitik. Ein wesentliches Ziel ist es in diesem Zusammenhang, den Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2009 ohne zusätzlichen Finanzierungsbedarf nicht über die Marke von 19,9 Prozent steigen zu lassen.



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben so zu bestimmen, dass die Mindestnachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende 0,2 Monatsausgaben erreicht. Dazu würde mit Blick nur auf das Jahr 2007 angesichts der erfreulicherweise über den Erwartungen liegenden Beitragseinnahmen in den ersten drei Quartalen 2006 und der aktuellen Wirtschaftsannahmen theoretisch bereits ein Beitragssatz von 19,7 Prozent ausreichen.

Eine Anhebung des Beitragssatzes um lediglich 0,2 Prozentpunkte hätte nach derzeitiger Einschätzung allerdings zur Folge, dass er bereits 2008 19,9 Prozent übersteigen würde. Um dies zu verhindern, bedürfte es dann erheblicher zusätzlicher Finanzmittel.

Mit dem o. g. Gesetz, das wir in dieser Woche verabschieden, wird nun der Beitragssatz - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - für das Jahr 2007 von 19,5 auf 19,9 Prozent angehoben und damit für die Folgejahre stabil gehalten - und zwar ohne den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2007 von 25,9 auf 26,4 Prozent angehoben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und wird zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Besserer Schutz für Stalking-Opfer

Stalking-Opfer werden künftig durch einen neuen Straftatbestand besser geschützt. Hierzu verabschieden wir in dieser Woche einen Gesetzentwurf der Bundesregierung. Unter Stalking versteht man das fortgesetzte Verfolgen oder Belästigen einer anderen Person. Im Strafgesetzbuch soll dazu ein neuer Straftatbestand der „Nachstellung“ geschaffen werden. Es ist vorgesehen, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden kann, wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht, telefonisch,



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

per Email oder über Dritte Kontakt herzustellen versucht, unter missbräuchlicher Verwendung der Daten des Opfers Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen veranlasst oder andere vergleichbare Handlungen vornimmt.

Eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren droht demjenigen, der das Opfer, einen Angehörigen oder weitere dem Opfer nahe stehende Personen durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt. Werden das Opfer oder Angehörige und nahe stehende Personen durch die Handlungen sogar getötet, drohen dem Täter von einem bis zu zehn Jahren Haft. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist nun auch eine so genannte Deeskalationshaft vorgesehen: Ein besonders gefährlicher Stalker kann unter bestimmten Voraussetzungen in Untersuchungshaft genommen werden, um dadurch vorhersehbaren schwersten Straftaten vorzubeugen.

2. Justizmodernisierungsgesetz

In dieser Woche beschließen wir ein 2. Justizmodernisierungsgesetz. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält ein Bündel von Maßnahmen aus nahezu allen Bereichen der Justiz und setzt damit Maßnahmen des 1. Justizmodernisierungsgesetzes von 2004 fort. Die Justiz steht vor einer Vielzahl verschiedener Herausforderungen durch Sparzwänge der öffentlichen Haushalte, aufgrund der wachsenden Komplexität des materiellen Rechts oder auch durch den zunehmenden europäischen Einfluss. Das gerichtliche Verfahren muss zügiger und das Recht lesbarer und anwendbarer gestaltet werden. Der Gesetzentwurf enthält somit zahlreiche verfahrensrechtliche Änderungsvorschläge. Weitere Änderungen sind auch im Kostenrecht vorgesehen.

Terrorismusbekämpfung

In dieser Woche schließen wir zwei Gesetzesvorhaben auf dem Feld der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ab. Dies betrifft zum einen das Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

des Bundes und der Länder, das so genannte **Gemeinsame-Dateien-Gesetz**, zum anderen das **Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes**.

Ziel des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes ist es, angesichts der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus den Informationsaustausch zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten weiter zu verbessern und zu beschleunigen. Durch das Gesetz werden sowohl die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung einer gemeinsamen standardisierten zentralen Antiterrordatei (ATD) in einem Antiterrordateigesetz (ATDG) sowie außerdem von gemeinsamen Projektdaten von Polizeien und Nachrichtendiensten geschaffen. Die Geltungsdauer des Gemeinsame-Dateien-Gesetzes ist auf sechs Jahre befristet, soll aber ein Jahr vor Auslaufen evaluiert werden.

Das Terrorismusbekämpfungsgesetz von 2002 befristet bestimmte Regelungen, über deren Fortgeltung oder Änderungen auf Grund einer Evaluierung entschieden werden sollte. Das Ergänzungsgesetz setzt die Erkenntnisse aus der mittlerweile erfolgten Evaluierung durch die Bundesregierung um und ergänzt diese. Die bislang befristeten Regelungen werden erneut um weitere fünf Jahre befristet. Vor Fristablauf soll wiederum eine weitere Evaluierung stattfinden.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wird eine Ergänzung aufgenommen. Danach werden die Voraussetzungen geschaffen für die Durchführung von Testmaßnahmen zur Vorbereitung der Einführung von Fingerabdrücken im Rahmen der Einführung des E-Passes.

Insolvenzverfahren vereinfachen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, der das Regelinsolvenzverfahren ändern soll. Wir beraten diesen Entwurf in dieser Woche in 1. Lesung. Unter Regelinsolvenzverfahren versteht man das allgemeine Verfahren, wenn keine besonderen Verfahrensarten, wie das Verbraucherinsolvenzverfahren oder das Nachlassinsolvenzverfahren, zur Anwendung kommen. Der Entwurf verfolgt



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

das Ziel, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ aufgezeigten Defizite in diesem Verfahren zu beheben.

Der Schwerpunkt der Änderungen liegt auf der Auswahl des Insolvenzverwalters. Es ist vorgesehen, so genannte geschlossene Listen zu verbieten, in die Bewerbungen als Insolvenzverwalter nur aufgenommen werden, wenn eine Person ausscheidet. Damit soll klargestellt werden, dass der Insolvenzverwalter aus dem Kreis aller zur Übernahme bereiten Personen ausgewählt werden muss. Der Gesetzentwurf folgt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Unter einigen anderen Änderungsvorschlägen ist auch vorgesehen, dass künftig öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzsachen nur noch über das Internet vorgenommen werden.

Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Wir beraten in dieser Woche in zweiter und dritter Lesung einen von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften. Mit dem Gesetz werden auf der Grundlage des novellierten Telekommunikationsgesetzes (TKG) die bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) enthaltenen Regelungen in das TKG integriert und neu gefasst. In dem neuen Gesetz finden sich nunmehr eine Reihe von Regelungen, die für mehr Transparenz, die Möglichkeit der Kostenkontrolle, aber auch besseren Jugendschutz sorgen. Die verbraucherschützenden Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdienstnummern wurden optimiert.

Damit folgen wir der bisherigen Systematik im Telekommunikationsrecht, den Verbrauchern und Unternehmen möglichst ein alle Geschäftsmodelle umfassendes Gesetzeswerk bereit zu stellen.

Nach umfassenden Beratungen ist im Gesetz auch eine Regelung gefunden worden, inwieweit neue Märkte reguliert und Infrastrukturinvestitionen und Innovationen



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

gefördert werden. Um Anreize für innovative Investitionen in neue Märkte zu setzen, werden diese zunächst nicht reguliert, soweit hierdurch keine langfristigen Wettbewerbsbehinderungen entstehen. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurde die entsprechende Bestimmung im neuen Paragraf 9 a nur unwesentlich modifiziert. Neu aufgenommen wurde eine Definition für neue Märkte, wonach diese Dienste und Produkte voraussetzen, die sich von vorhandenen Diensten und Produkten nicht nur unerheblich unterscheiden und diese nicht lediglich ersetzen. Damit ist klargestellt, dass es nicht darum geht, reine Infrastruktureinrichtungen ohne neue Produkte regulierungsfrei zu stellen. Dies heißt konkret, dass die Definition eines neuen Marktes den reinen Internetzugang auf der höchsten Geschwindigkeitsstufe mit 50 Mbit/s ausschließt.

Die Entscheidung, ob ein neuer Markt vorliegt, bleibt der Bundesnetzagentur überlassen. Die gefundene Regelung ist europarechtskonform. Der EU-Rechtsrahmen sieht ausdrücklich vor, Investitionen in neue Märkte nicht von vornherein durch eine zu frühzeitige Regulierung zu behindern. Dies trägt dem besonderen Investitionsrisiko in einem noch unsicheren Marktumfeld Rechnung.

Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes

Die Koalitionsfraktionen haben gemeinsam mit der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes eingebracht, den wir in dieser Woche im Bundestag verabschieden werden.

Die Regelung über den Zugriff auf das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) ist am 31.12.2005 außer Kraft getreten. Die Verwendung des ZER ist jedoch nach wie vor unerlässlich, so dass diese Überprüfung erneut ermöglicht werden soll. Ende diesen Jahres läuft außerdem die Möglichkeit der so genannten Regelanfrage im öffentlichen Dienst aus.

Intention des Gesetzentwurfes ist nun, neue Regelungen für diejenigen Personengruppen in gesellschaftlich und politisch verantwortungsvollen Funktionen zu schaffen, bei denen auf eine Überprüfungsmöglichkeit auch nach Ablauf der Frist nicht verzichtet werden kann. Diese Abfragemöglichkeit bezüglich dieses klar



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

eingegrenzten Personenkreises wird auf fünf Jahre befristet. Darüber hinaus wird bei dem privaten Akteneinsichtsrecht der berechnigte Personenkreis erweitert auf Adoptivkinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern bzw. auf leibliche Eltern bezüglich ihrer zur Adoption freigegebenen Kinder.

Weiter zielt eine geplante Änderung auf verbesserte Zugangsmöglichkeiten in Fällen, bei denen es sich um Informationen über Verstorbene handelt. Die Herausgabe bestimmter Unterlagen soll im Übrigen nicht nur zur politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeiten des Staatssicherheitsdienstes, sondern darüber hinaus des gesamten Herrschaftsapparates der ehemaligen DDR und der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone dienen. Um diesen Aspekt der Aufarbeitung zu stärken, wird der Zugang für Wissenschaft, Forschung und Medien zu den Stasi-Unterlagen erweitert. Auch deshalb haben wir vorgeschlagen, ein wissenschaftliches Beratungsgremium einzusetzen, dessen Mitglieder vom Deutschen Bundestag benannt werden sollen.

III Aktuelles Thema

Diskussion über ein Verbot sog. „Killerspiele“

Nachdem ein 18jähriger Jugendlicher vor einigen Tagen in Emsdetten in seiner ehemaligen Schule Amok lief und sich anschließend selbst das Leben nahm, ist die Diskussion über ein Verbot von Gewaltspielen, so genannten „Killerspielen“, erneut aufgeflammt.

Im Bereich des Jugendschutzes und im Strafrecht haben wir nach dem Amoklauf eines Schülers in Erfurt in 2002 nach umfassenden Diskussionen zahlreiche Änderungen vorgenommen.

Im zwischen SPD und CDU/CSU vereinbarten Koalitionsvertrag haben wir uns erneut eine Überprüfung der Jugendschutzregelungen vorbehalten:

„Die Koalitionspartner verabreden, den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern. Die aktuellen Regelungen sind angesichts der rasanten



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Entwicklungen im Bereich der Neuen Medien noch nicht ausreichend, um den wachsenden Gefährdungen junger Menschen auf dem Mediensektor wirksam entgegenzutreten.

Die Neuregelungen im Jugendschutz werden schnellstmöglich - und deutlich vor dem für März 2008 verabredeten Zeitpunkt - evaluiert, um notwendige Konsequenzen rechtzeitig ziehen zu können. Wir wollen hierzu unverzüglich in einen zielorientierten Dialog mit den Ländern eintreten. Folgende Eckpunkte sollen vorrangig erörtert werden:

- *Wirksamkeit des Konstrukts „Regulierte Selbstkontrolle“*
- *Altersgrenzen für die Freigabe von Filmen und Spielen/Alterskennzeichnung von Computerspielen*
- *Verlässliche Kontroll- und Sicherheitsstandards für Videoverleihautomate*
- *Verbot von „Killerspielen“*

Wir werden uns auf europäischer- bzw. internationaler Ebene für die Entwicklung/Einhaltung von Internet-Mindeststandards einsetzen."

Eine Verpflichtung für ein Verbot von so genannten Killerspielen ergibt sich hieraus nicht. Es müssen die Vor- und Nachteile eines Verbotes in diesem Rahmen ausführlich diskutiert und gegeneinander abgewogen werden. Unklar ist in diesem Zusammenhang aber auch, welche Art von „Killerspielen" dabei gemeint ist.

Aus den Erfahrungen von Erfurt und der derzeitigen Diskussion ist jedoch zu schließen, dass vor allem Video-/Computerspiele gemeint sind.

Bislang wurden unter dem Begriff der „Killerspiele" eher „Gotcha" oder „Paintball" und „Laserdrome" verstanden, zuletzt so benannt durch einen Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Jugendschutzgesetzes und des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) - Drs. 15/88. Unter „Gotcha" oder „Paintball" versteht man dabei Spielformen, bei denen sich die Teilnehmer entweder mit Farbmarkierungsschusswaffen oder bei „Laserdrome" mit Laser-Pistolen bekämpfen.



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Die Spiele finden in Anlagen, z. B. ehemaligen Fabrikgebäuden statt oder auch in der freien Natur. Bei derartigen Spielen werden real oder mittels digitaler Technik Tötungs- oder Verletzungshandlungen unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen nachempfunden.

Im Rahmen des OWiG wird seit Jahren ein Verbot dieser Art „Killerspiele“ diskutiert. Die Bundesregierung hat eine solche Gesetzesänderung bislang abgelehnt unter Hinweis auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2001, wonach solche Spiele aufgrund simulierter Verletzungs- oder Tötungshandlungen wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde über die polizeiliche Generalklausel (Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) bereits jetzt zu verbieten sind. Dies betrifft die Veranstalter oder Betreiber solcher Spiele oder Anlagen.

Bestehende gesetzliche Regelungen

Nach dem Amoklauf an einer Schule in Erfurt in 2002 wurden die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen verschärft, die am 1. April 2003 in Kraft traten.

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag

Die Zulässigkeit und Verbreitung medialer Inhalte, die für Kinder oder Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend oder -gefährdend sein könnten, sind auf gesetzlicher Ebene im Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder geregelt. Letzterem kommt eine, gemäß dem Jugendschutzgesetz, ausführende Rolle zu.

Für die Verbreitung von jugendgefährdenden Computerspielen in verkörperter Form wie CDs, DVDs o. Ä. findet eine Kontrolle durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) statt, die entsprechende Medien indizieren kann (Prüfung und Aufnahme jugendgefährdender Medien in die Liste jugendgefährdender Medien). Für die Trägermedien oder inhaltsgleiche Telemedien, die auf diesem Index



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

der jugendgefährdenden Medien stehen, gelten Vertriebs-, Ausstellungs- und Verbreitungsverbote in Bezug auf Minderjährige (bei strafrechtlicher Relevanz auch in Bezug auf Erwachsene). Verkäufern, die dagegen verstoßen, drohen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen.

Jugendgefährdend bedeutet nach § 18 Absatz 1 JSchG, dass die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Gefahr ist. Beispielhaft werden dabei Medien genannt, die unsittlich sind, verrohend wirken, oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Diese jugendgefährdenden Trägermedien, die in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurden, dürfen nach § 15 Abs. 1 JSchG nicht

- Kindern und Jugendlichen angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden
- an Orten ausgestellt, vorgeführt usw. werden, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind
- im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden
- im Wege gewerblicher Vermietung o. ä. einer anderen Person angeboten oder überlassen werden
- im Wege des Versandhandels eingeführt werden
- usw.

Dabei unterliegen dieser Beschränkung nach § 15 Abs. 2 JSchG schwer jugendgefährdende Trägermedien ohne gesonderte Aufnahme in die Liste oder ohne Bekanntmachung, wenn diese strafrechtlich relevante Inhalte haben (z. B. nach §



Siegmund Ehrmann

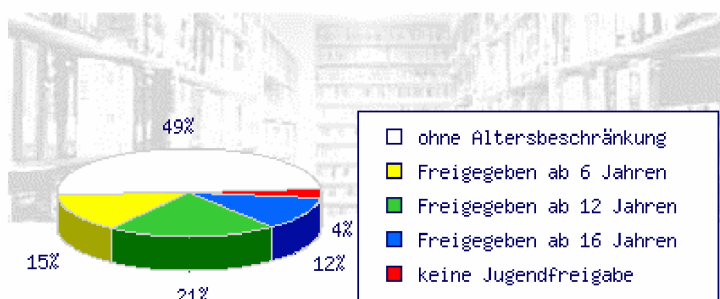
Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

131 StGB, s. u.), den Krieg verherrlichen oder Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben (u. ä.).

Das Taktik- oder Ego-Shooter-Spiel Counter-Strike, das sowohl der Amok-Schütze von Erfurt als auch der Täter von Emsdetten vor ihren Taten spielten, war nach der Tat von Erfurt in 2002 von der Bundesprüfstelle trotz der herrschenden politischen Stimmung nach dem Amoklauf von Erfurt nach Informationen nicht indiziert worden, da dem Spiel eine soziale Kompetenz zugute gehalten wurde.

Für Spiele, die die Gefährlichkeitsgrenze der Jugendgefährdung nicht überschreiten, greift ein System staatlich überwachter Selbstkontrolle. Im Bereich der Computerspiele vergibt die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) im Rahmen von Prüfverfahren, an denen auch die Obersten Landesjugendbehörden mitwirken, Kennzeichnungen für Alterseinstufungen (freigegeben ab 6, 12 oder 16 bzw. keine Jugendfreigabe).

Altersfreigaben für Computerspiele sind seit dem 1.4.2003 gesetzlich vorgeschrieben. Sie sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nur Zugang zu Spiele-Software haben, die für ihr jeweiliges Alter unbedenklich ist.



Verteilung der seit dem 1. April 2003 (neues Jugendrecht) geprüften Titel nach Alterseinstufungen. Insgesamt ca. 7000.

Quelle : USK: <http://www.usk.de/> 22.11.2006



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Für gekennzeichnete Spiele gelten ebenfalls Vertriebs- und Verbreitungsverbote an Kinder unterhalb der Alterseinstufung, deren Verstoß mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann.

Auch im Bereich nichtverkörperter Übertragung, wie etwa beim Fernsehen, existiert ein System staatlich kontrollierter Selbstkontrolle, das etwa über Zeitgrenzen oder geschlossene Benutzergruppen funktioniert. Für besonders gefährdende Inhalte besteht ein totales Verbreitungsverbot.

Evaluation des bisherigen rechtlichen Rahmens des Jugendmedienschutzes

Dieses seit 2002 bestehende System des Jugendmedienschutzes wird derzeit im Auftrag von Bund und Ländern evaluiert. Die wissenschaftliche Grundlage dieser Evaluation wird durch ein Forschungsprojekt des Hans-Bredow-Instituts geschaffen. Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2007 vorliegen. Dann werden Grundlagen für genaue Befunde zur Wirksamkeit und daraus resultierende Konsequenzen vorliegen.

Derzeit lassen die Erkenntnisse des Projektes noch keine Beurteilung im Hinblick auf mögliche Lücken des Kontrollsystems in Deutschland zu. Unabhängig von diesem aktuellen Forschungsprojekt ist die wissenschaftliche Erkenntnislage allerdings insoweit eindeutig, als sich generalisierte Ursache-Wirkung-Aussagen nicht belegen lassen. In den seltensten Fällen wird ein Jugendlicher deshalb gewalttätig, weil er ein bestimmtes Spiel gespielt hat oder einen bestimmten Film gesehen hat. Häufig ergeben sich vielmehr aus den Lebensumständen bzw. der psychischen Disposition des Jugendlichen Faktoren, die sowohl für den Spielkonsum als auch für die Gewalthandlung ursächlich sein können. Die von Politik und Medien häufig geforderte schlichte Ursachenzuordnung zu den Medien kann wissenschaftlich nicht unterstützt werden.

Strafrechtliche Regelungen



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Die Verbreitung von Gewaltdarstellungen, das öffentliche Zugänglichmachen und das Zugänglichmachen gegenüber einer Person unter 18 Jahren sind schon nach geltendem Recht strafbar. Die für den Jugendschutz relevante Regelung im Strafgesetzbuch (StGB) findet sich in § 131.

Hiernach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer Schriften (zu denen auch Bildträger und Datenspeicher gehören), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten¹ gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung² oder Verharmlosung³ solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt verbreitet oder auf andere Weise zugänglich macht.

Bei der Zugänglichmachung an Personen unter 18 Jahren gilt dies nicht, wenn es durch den Sorgeberechtigten geschieht, es sei denn dieser verletzt damit gröblich seine Erziehungspflichten.

Die Strafbarkeit gilt auch für das Herstellen, Beziehen, usw. dieser Schriften/Trägermedien oder auch für die Verbreitung über Rundfunk, Medien- oder Teledienste. Dies gilt aber nicht, wenn die Darstellung Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

Durch den Begriff der „Schilderung“ im Tatbestand können unter Umständen Computerspiele von einer Strafbarkeit ausgeschlossen sein: Soweit nur ein Programm angeboten wird, das vom Spieler oder von mehreren Spielern erst ausgefüllt werden muss, liegt keine „Schilderung“ vor. Der Spieler greift aktiv ein und ist damit Teil des Spiels. Ausreichend für eine Strafbarkeit ist erst, wenn unabhängig vom Spieler Gewalttätigkeiten gezeigt werden.

¹ Aggressive Handlungsweisen mit körperlichem Kraftaufwand, unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art (grausam) oder unter einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung (sonst unmenschlich)

² Gewalttätigkeit als erstrebenswert darstellen

³ Herunterspielen von Gewalt als akzeptable Form der gesellschaftlichen Auseinandersetzung



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Um die Bekämpfung von Gewaltdarstellungen weiter zu verbessern, war § 131 StGB zuletzt durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 geändert worden. Dabei wurde unter anderem der Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB auf die Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen erweitert und eine bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Lücke geschlossen. Zudem wurde mit der Ergänzung klargestellt, dass auch gezeichnete oder in Form elektronischer Spezialeffekte dargestellte (virtuelle) Menschen vom Tatbestand erfasst werden.

In 2004 zum Beispiel wurden bezüglich § 131 StGB 693 Strafverfahren durchgeführt (entspricht Angaben aus 14 Ländern). Aufgrund § 131 StGB wurden laut BPjM bis 31.10.2006 278 Trägermedien beschlagnahmt.

Im StGB wird der Begriff des Killerspiels nicht verwendet, aber § 131 erfasst unter den genannten bestimmten Voraussetzungen die Gewaltdarstellungen in Bildträgern und Datenspeichern. Die Bundesregierung hat in der Antwort zu einer Kleinen Anfrage der FDP vom 7. August 2006 (Drs. 16/2361) über diese Regelungen hinaus im Bereich des Strafrechts keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf Unterhaltungssoftware gesehen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat laut eines Gutachtens grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ein Verbot so genannter (Compu-ter-),„Killerspiele“. Das Gutachten gibt allerdings einige Hinweise für eine gesetzliche Ausgestaltung. Mögliche Grundrechtsbeschränkungen könnten durch ein Verbot erfolgen bezüglich:

- Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 Abs. 2 Satz1 GG)
- Berufsfreiheit der betroffenen Hersteller und Händler (Art. 12 GG)
- Allgemeine Handlungsfreiheit der Konsumenten (Art. 2 Abs. 1 GG).



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

Zu beachten wäre möglicherweise außerdem eine mögliche Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 5 Abs. 1 GG sowie der Freiheit der Kunst nach Art. 5 Abs. 3 GG.

Fazit

Die jetzt schon existierenden gesetzlichen Regelungen beinhalten ein Bündel von Maßnahmen, wie Verbreitungsverbote etc.. Es bleibt allerdings zu diskutieren, ob die Vorgaben für eine Indizierung bzw. die Alterseinstufungen überprüft und evtl. angepasst werden sollten.

Bei all der Diskussion bleibt aber festzuhalten: Ein explizierter Zusammenhang zwischen dem Spielen solcher Computerspiele und Gewaltausbrüchen von Jugendlichen lässt sich gezwungener Maßen nicht herstellen. Trotzdem sind die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz wichtig. Diese allein reichen jedoch nicht aus. Auch die Medienkompetenz der Jugendlichen und von Eltern muss gefördert und gestärkt werden. Eltern und auch das weitere Umfeld von Jugendlichen (Lehrer) müssen verstärkt einen Blick darauf haben, was die Jugendlichen vor dem Computer tun. Die „Bildung von Anfang an“ spielt dabei eine erhebliche Rolle.

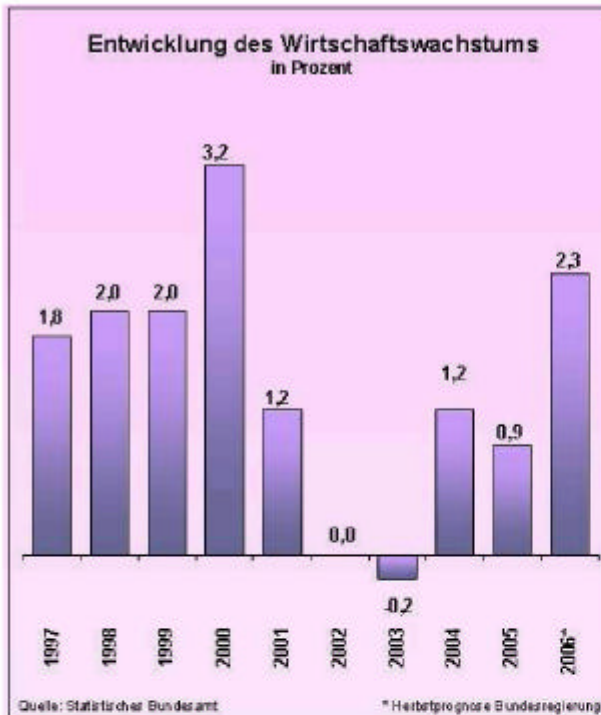


Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

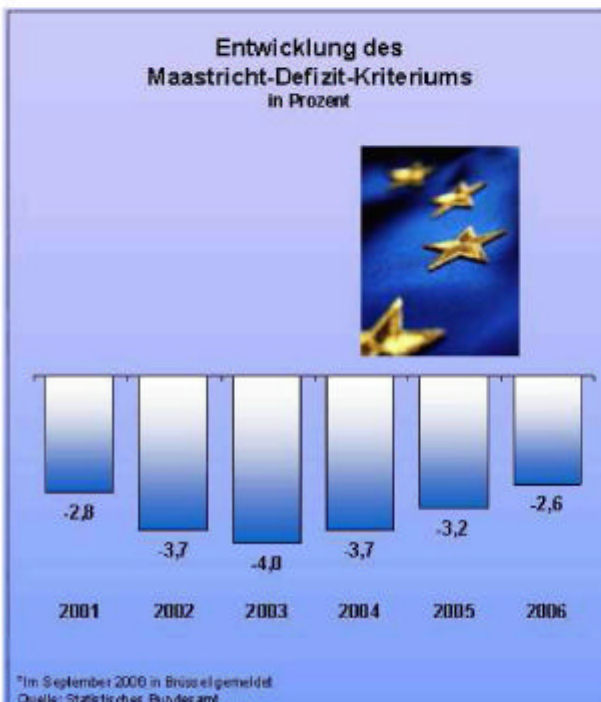
IV. Standort Deutschland

1. Mehr Wachstum



Der Knoten ist geplatzt. Es geht aufwärts in Deutschland. In diesem Jahr werden wir das zweithöchste Wirtschaftswachstum der letzten zehn Jahre erzielen.

2. Weniger Schulden



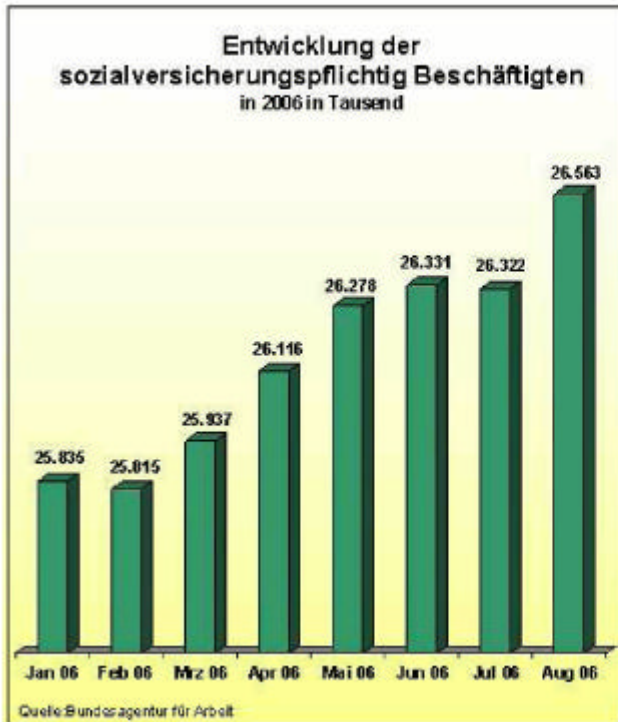
Erstmals seit 2001 halten wir das Maastricht-Kriterium wieder ein. Das ist ein Erfolg unseres Dreiklangs aus „Sanieren - Investieren - Reformieren“.



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher der SPD-Arbeitsgruppe in der
Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“

3. Mehr Beschäftigung



Der Durchbruch ist geschafft. Die Zahl der Arbeitslosen sinkt und mit unseren Gesetzen sorgen wir dafür, dass Menschen schneller und effektiver in Förderung und Jobs vermittelt werden. Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt. Seit Januar diesen Jahres um rund 730.000; mit all den positiven Auswirkungen für unsere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen.